

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1926

### **Neubau Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten Genehmigung des Kunstkonzeptes**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2145 vom 24. November 2009 setzte der Regierungsrat für die künstlerische Ausschmückung des Neubaus Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten eine Kunstkommission ein. Gemäss Ziffer 2.3 wurde die Kunstkommission mit der Ausarbeitung eines Ausschmückungskonzeptes beauftragt. Dieses ist dem Regierungsrat zur Genehmigung und zum Entscheid über die Durchführung vorzulegen. Im Kostenvoranschlag sind für die Ausschmückung des Neubaus Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten, 323'000 Franken (inkl. MwSt.) vorgesehen.

Mit Brief vom 21. Juni 2010 unterbreitet der Präsident der Kunstkommission das Konzept zur künstlerischen Gestaltung des Neubaus im Rahmen eines detaillierten Wettbewerbprogramms. Er stellt dabei Antrag,

- die Konzeptarbeiten im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit Präqualifikation anzugehen;
- diese öffentliche Ausschreibung auch für Kunstschaaffende zuzulassen, die Mitglied des Kuratoriums für Kulturförderung sind;
- der Kunstkommission die Kompetenz zu erteilen, zwei stimmberechtigte Kunstschaaffende in die Jury zu bestimmen und weitere Experten ohne Stimmrecht beizuziehen.

Das Wettbewerbsprogramm stellt die Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten und das Neubauprojekt ‚Denkfabrik‘ vor. Vorgesehen ist ein selektives Verfahren in zwei Stufen. Erste Stufe: Präqualifikation zum Wettbewerb, zweite Stufe: Projektwettbewerb. Dieses dient als Grundlage für beide Stufen des Verfahrens und beschreibt die Ziele, Anforderungen und Rahmenbedingungen für das Kunst- und Bauprojekt.

Die Kunstkommission erwartet gesamtheitliche Konzepte, welche insbesondere das Erdgeschoss und die Innenhöfe bespielen und gestalten. Dabei stehen nicht die Vielzahl der Interventionen, sondern die Wirkung des Ganzen und seine virtuelle Verbindung im Zentrum. Grundsätzlich werden räumliche Konzepte erwartet. Die architektonisch betonte Horizontalität und die punktuellen vertikalen Zäsuren sollen mit dem künstlerischen Eingriff zu einer neuen Dimension mit einer emotionalen Spannung geführt werden. Ebenfalls stehen für künstlerische Interventionen die verschiedenen Fluchttreppenhäuser, welche im inneren Betrieb durch ihre schnellen Verbindungsoptionen von Studierenden und Dozierenden oft frequentiert werden, zur Verfügung.

Erstmals seit Inkrafttreten der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) empfiehlt die Kunstkommission, den Auftrag im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes mit Präqualifikation anzugehen.

Für die Kunstinterventionen soll ein Betrag von insgesamt 250'000 Franken (inkl. MwSt.) zur Verfügung gestellt werden. Der verbleibende Betrag von 73'000 Franken steht für die Organisation des Verfahrens, die Dokumentation, Publikation und weitere Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die von der Jury bestellten Wettbewerbsarbeiten werden je mit einer Pauschale von 4'000 Franken (inkl. MwSt.) entschädigt. Maximal sieben Wettbewerbsarbeiten sind vorgesehen.

Gegenstand der Beratungen der Kunstkommission war auch die Ausschlussregelung für Mitglieder des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung (§ 16 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004; BGS 431.115). Die Kunstkommission vertritt mehrheitlich die Meinung, dass diese Bestimmung im Rahmen der vorliegenden Projektarbeit nicht zur Anwendung kommen soll. Sie beantragt daher, für die Auswahl der Kulturschaffenden einzig auf die Kriterien Eignung und Qualität zu achten, ungeachtet der Zugehörigkeit zum Kantonalen Kuratorium für Kulturförderung. Das Departement für Bildung und Kultur prüfte diesen Antrag eingehend und entschied, diesem nicht zu entsprechen. Die Mitglieder der Fachkommission Bildende Kunst und Architektur anerkennen diesen Ausschluss vom Wettbewerb nicht. Sie haben in der Folge per Ende September 2010 ihre Demission eingereicht.

## **2. Erwägungen**

Der Vorschlag der Kunstkommission, die möglichen Kunstinterventionen für den Neubau Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens mit Präqualifikation und anschliessendem Projektwettbewerb anzugehen, überzeugt. Damit können sich Kunstschaffende melden, die sich für eine Teilnahme am vorgesehenen Wettbewerbsprogramm interessieren. Es ist auch ein qualitätsvoller Beitrag an die möglichst transparente Förderleistung in diesem Bereich. Das Verfahren sieht vor, aufgrund einer Präqualifikation maximal sieben Bewerbungen zur weiteren Mitarbeit im Wettbewerb zuzulassen. Der Kunstkommission sind – in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Kultur und Sport – die entsprechenden Kompetenzen zur Ausschreibung, Bewertung und Umsetzung zu erteilen.

Gemäss § 4 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten (BGS 431.117) wählt der Regierungsrat nach Festlegung des Kredites eine Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke. Nach § 5 Absatz 1 gehören dieser Kommission an:

- die Fachkommission "Bildende Kunst und Architektur" des Kantonalen Kuratoriums;
- ein Vertreter des Departementes für Bildung und Kultur;
- ein Vertreter des Bau- und Justizdepartementes;
- der bauleitende Architekt;
- ein Vertreter der Benützer der Baute.

Nach der genannten Vorschrift ist die gesamte Fachkommission "Bildende Kunst und Architektur" Teil der jeweiligen Kunstkommission. Selbst wenn sich einzelne Mitglieder der Fachkommission nicht in die Kunstkommission wählen lassen und sie deswegen nicht im entsprechenden Regierungsratsbeschluss aufgeführt sind, ändert dies nichts daran, dass grundsätzlich die gesamte Fachkommission in der Pflicht und Verantwortung steht und die Ausschmückungsprojekte rechtlich zu ihren Geschäften werden. Insofern ist in einem von der Kunstkommission angestregten Wettbewerbsverfahren die Fachkommission "Bildende Kunst und Architektur" als Ganzes involviert. Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung ist es Mitgliedern des Kuratoriums nicht möglich, sich an dessen Wettbewerben zu beteiligen. Diese Bestimmung ist im vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar, weil es sich nicht um einen Wettbewerb des Kuratoriums handelt. Da es eine entsprechende ausdrückliche Regelung für die Kunstkommission nicht gibt, ist eine Auslegung nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen. Gemäss den Ausstandsregeln des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG; BGS 125.12), auf welche auch § 16 Absatz 3 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung verweist, ist eine Person von der Ausübung des Amtes hauptsächlich dann ausgeschlossen, wenn sie in eigener Sache tätig werden müsste oder wenn ihr daraus ein Vorteil erwachsen könnte. Im Falle der Kunstkommission heisst dies, dass bei einer Wettbewerbsteilnahme eines oder mehrerer Mitglieder der Fachkommission des kantonalen Kuratoriums die ganze Fachkommission in den Ausstand treten müsste. Damit könnte sie die ihr zugedachte Aufgabe gar nicht erfüllen. Deshalb muss die für das Kuratorium geltende rigide Ausschlussregelung analog auch für die Kunstkommission bzw. für die Fachkommission "Bildende Kunst und Architektur" gelten.

Dem Antrag zur Ergänzung der Kunstkommission mit Kunstschaffenden kann zugestimmt werden. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Im Übrigen hat die Kunstkommission im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Kultur und Sport festgehalten, dass der Bilderschmuck für Büros aus dem Bestand des kantonalen Kunstarchivs bezogen wird.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Das Wettbewerbsprogramm zur künstlerischen Gestaltung des Neubaus für die Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten wird genehmigt und der Kunstkommission bestens verdankt.
- 3.2 Die Kunstkommission wird beauftragt, den selektiven Kunstwettbewerb mit Präqualifikation und Projektwettbewerb durchzuführen. Sie ist befugt, die einzuladenden Kulturschaffenden und die auszuführenden Projekteingaben zu bezeichnen.
- 3.3 Die Aufteilung des Kunstkredites von total 323'000 Franken (inkl. MwSt.) in den Bereich „Kunstinterventionen“ mit 250'000 Franken und den Bereich Verfahren, Projektwettbewerb, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit mit 73'000 Franken wird bewilligt. Das Kantonale Amt für Kultur und Sport wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 3.4 Die Kunstkommission wird beauftragt, die Projektausführungen zu überwachen und zu begleiten sowie nach Abschluss dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

- 3.5 Das Departement für Bildung und Kultur unterbreitet dem Regierungsrat Antrag auf Ergänzung der Kunstkommission.

- 3.6 Die Kunstkommission wird ferner ermächtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die künstlerische Gestaltung des Neubaus für die Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten zu informieren. Sie koordiniert diese Arbeit mit dem Medienbeauftragten des Regierungsrates.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Kunst und Bau – Wettbewerbsprogramm für Neubau Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten, vom 14.10.2010

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, DK, YJP, EM, LS  
 Amt für Kultur und Sport (20) für sich und zuhanden der Kommissionsmitglieder  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)  
 Amt für Volksschule und Kindergarten (2)  
 Bau- und Justizdepartement (2)  
 Hochbauamt (3)  
 Abteilung Bildungsbauten (2)  
 Amt für Finanzen  
 Finanzkontrolle  
 Staatskanzlei (2), STU, STE  
 Kantonales Kuratorium für Kulturförderung (30, Versand durch AKS)  
 Fachhochschule Nordwestschweiz Olten, Riggerbachstrasse 16, 4600 Olten (2)  
 Bauart Architekten und Planer AG, Laupenstrasse 20, 3008 Bern (2)  
 Stadtpräsidium, 4600 Olten (2)